



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

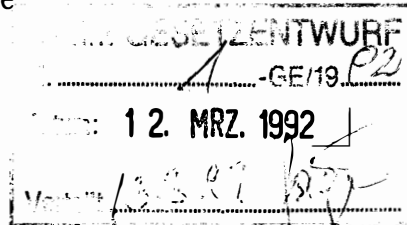
Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

ZI 79-01/92



*L. Wausperger*

**Betrifft:** Entwurf eines Ziviltechnikergesetzes und eines Ingenieur-  
und Architektenkammergesetzes;  
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme  
Schreiben des BMWA vom 14. November 1991,  
GZ 91 511/6-IX/1/91

Der Rechnungshof beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

10. März 1992

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 79-01/92

Gleichschritt

An das

Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 WIEN

**Betrifft:** Entwurf eines Ziviltechnikergesetzes und eines Ingenieur-  
und Architektenkammergesetzes;  
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme  
Schreiben des BMwA vom 14. November 1991,  
GZ 91 511/6-IX/1/91

Der RH nimmt zu den im Gegenstand angeführten Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung:

1. Zu § 30 des Ingenieur- und Architektenkammergesetzes:

Der RH geht davon aus, daß die "Honorarleitlinien für Ziviltechnikerleistungen", die die Bundeskammer gem § 30 erlassen wird, nicht als "verbindlich anerkannter Tarif" im Sinne des Pkt 1,4333" der ÖNORM A 2050 anzusehen sind. Ein allfälliger Verzicht auf die grundsätzlich gebotene öffentliche Ausschreibung der Vergabe von Leistungen wird daher - wie schon zuletzt seit dem Wirksamwerden des diesbezüglichen Erkenntnisses des VfGH (G 40-45/90-10) - auch weiterhin nicht mit dem Hinweis auf die erwähnte Ausnahmebestimmung der ÖNORM A 2050 begründet werden können.

Im übrigen bezweifelt der RH, ob der in den Erläuterungen zu § 30 enthaltene Hinweis, wonach ein Unterschreiten der in den Honorarleitlinien vorgesehenen Entgelte allenfalls "disziplinar verfolgbar" sei, bzw "als Disziplinarvergehen angesehen werden muß", mit den tragenden Entscheidungsgründen des bereits erwähnten Verfassungsgerichtshoferkenntnisses in Einklang steht.

RECHNUNGSHOF, ZI 79-01/92

- 2 -

2. Zu § 32 bzw § 48 Abs 3 des Ingenieur- und Architektenkammergesetzes:

Im Zusammenhang mit den Unterstützungs- und Mitteilungspflichten, die gemäß den angeführten Bestimmungen den "Bundesbehörden" auferlegt werden, hält der RH fest, daß er sich hievon insb deshalb nicht angesprochen fühlt, weil ihm in Wahrnehmung seiner Prüftätigkeit keine Behördeneigenschaft zukommt.

Im übrigen ist nicht einzusehen, weshalb die aufgezeigten Unterstützungs- und Mitteilungspflichten nur den Bundesbehörden auferlegt werden sollen.

3. Zu § 46 des Ingenieur- und Architektengesetzes:

Im offenkundigen Zusammenhang mit der in § 46 vorgesehenen Bestellung von Rechnungsprüfern wird im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, daß damit "eine Kontrolle durch den RH entbehrlich ist". Hiezu bemerkt der RH, daß die Entscheidung des Gesetzgebers über mögliche Veränderungen in den Prüfungszuständigkeiten des RH in keiner Weise vorgegriffen werden sollte.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des NR ue unterrichtet.

10. März 1992

Der Präsident:

Br o e s i g k e

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

